

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht.

Diesmal steht der Technologiebonus für den Strom aus Abgasturbinen im Fokus.

WAS IST DER TECHNOLOGIEBONUS FÜR INNOVATIVE ANLAGENTECHNIK?	WAS IST EINE SOGENANNT E ABGASTURBINE?	WARUM VERSAGT DIE CLEARINGSTELLE EEG ABGASTURBINEN DEN BONUS?	WAS SAGEN DIE GERICHTE?
<p>Der Technologiebonus wird Betreibern von Biogasanlagen für Strom gewährt, der durch Nutzung innovativer Anlagentechnik erzeugt wurde. Die Grundvergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhöht sich dann um 2 ct/kWh. Bonusberechtigte Anlagen, Techniken und Verfahren sind beispielsweise Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, ORC-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen, wie Kalina-Cycle-Anlage, Stirling-Motoren etc. Gleichzeitig muss alternativ eine zeitweilige Wärmenutzung erfolgen oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 % (letzteres für Anlagen nach dem EEG 2009) erreicht werden. Der Anspruch auf den Technologiebonus besteht nur für Strom aus Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW, die nach dem EEG 2004 oder nach dem EEG 2009 in Betrieb genommen wurden.</p>	<p>Eine Abgasturbine nutzt die Abgase aus einem Kolbenmotor, beispielsweise einem Biogas-Blockheizkraftwerk (BHKW), für den Antrieb einer Hochgeschwindigkeitsturbine und eines mit dieser verbundenen Generators. Zusammen mit dem BHKW erzielen Abgasturbinen einen Wirkungsgrad von ca. 47 %. Bis Mitte des Jahres 2015 war weitgehend anerkannt, dass Abgasturbinen als Gasturbinen im Sinne des EEG anzusehen sind und den Anlagenbetreibern für den in Abgasturbinen erzeugten Strom ein Anspruch auf den Technologiebonus zusteht. Dann hat die Clearingstelle EEG ihr Votum vom 15. Juli 2014 (2013/76) zu diesem Thema veröffentlicht, in welchem sie zu dem Ergebnis kam, dass Abgasturbinen keine Gasturbinen im Sinne des EEG seien. Zahlreiche Netzbetreiber forderten daraufhin ausgezahlte Boni bis zum Jahr 2013 zurück und stellten die Zahlungen auf den Bonus ein.</p>	<p>Dass eine Abgasturbine keine Gasturbine im Sinne des EEG sei, entnimmt die Clearingstelle EEG der Entstehungsgeschichte des EEG 2004/2009 sowie dem Ziel des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe nur Kraftmaschinen fördern wollen, die bei Biomasseanlagen die üblichen Verbrennungsmotoren ersetzen, nicht aber zusätzlich zu diesen eingesetzt werden. Zudem habe der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des EEG 2009 unter Gasturbinen konventionelle Gasturbinen und Mikrogasturbinen verstanden. Auf die Steigerung des Wirkungsgrades sei es dem Gesetzgeber bei der Förderung der Gasturbine nicht angekommen. Die ausdrücklich mit dem Bonus geförderten Nachverstromungsverfahren seien nicht mit der Abgasturbine vergleichbar. Viele Anlagenbetreiber sind vom Votum der Clearingstelle und von geltend gemachten Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber überrascht worden.</p>	<p>Einige Anlagenbetreiber bemühten sich um eine gerichtliche Klärung. Zuletzt hat das Landgericht Oldenburg in zwei nicht rechtskräftigen Urteilen der nicht restlos überzeugenden Rechtsauffassung der Clearingstelle eine Absage erteilt und den Anlagenbetreibern den Bonus für den in den Abgasturbinen erzeugten Strom zugesprochen. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass nach technischem Begriffsverständnis durchaus auch mit dem Abgas aus BHKW betriebene Gasturbinen vom Wortlaut umfasst sein können. Für den Bonusanspruch spreche der objektivierte Wille des Gesetzes und der Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit der Abgasturbine könne eine Erhöhung des Wirkungsgrades erzielt und mit der gleichen Menge Gas mehr Strom erzeugt werden. Solche innovativen Entwicklungen habe der Gesetzgeber ins Auge gefasst, als er den Technologiebonus geschaffen habe.</p>



vonBredow Valentin Herz

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB